

Rolf Schälke . Bleickenallee 8 . 22763 Hamburg

Hanseatischen Oberlandesgericht

7 Senat

Sievekingplatz 2

20355 Hamburg

Hamburg, 26 Februar 2019

– **Aktenzeichen: 7 U 47/15**

In Sachen

S. Krüger ./ R. Schälke

erlaube ich es mir, auf folgende Gesichtspunkte aufmerksam zu machen und bitte diese bei der Entscheidung zu berücksichtigen.

Streitgegenständlich ist der Satz:

„Der Prozessbevollmächtigte von Dr. Nikolaus Klehr, Rechtsanwalt Dr. Sven Krüger, gab für seinen Mandanten eine falsche eidesstattliche Versicherung vom 14.08.2012 ab.“

Gestritten wird, unter welchen Bedingungen dieser Satz zu verbieten oder zulässig ist, wer hat welche Kosten in diesem Rechtsstreit zu tragen.

– Die Meinungen gehen auseinander.

Zunächst möchte ich festhalten, dass bei allen an diesem Rechtsreit Beteiligten Konsens darüber bestehen dürfte, dass es sich bei der im streitgegenständlichen Satz erwähnten eidesstattlichen Versicherung um die eidesstattliche Versicherung von Dr. Klehr handelt, welche von dem hiesigen Kläger dem Landgericht in Sachen 324 O 476/12 eingereicht wurde.

Der Kläger weiß, die Richterinnen und der Richter der Pressekommission wissen, dass auch der hiesige Beklagte wusste und weiß, dass die

eidesstattliche Versicherung eine eidesstattliche Versicherung von Dr. Klehr ist.

Um was wird in diesem Verfahren gestritten?

Es geht also in den hiesigen Verfahren nicht um schlechte Recherche um die Verbreitung eines nicht geprüften ehrverletzenden Gerüchtes seitens des Beklagten, nicht um seine mögliche falsche Meinung, was die Abgabe der eidesstattlichen Versicherung von Dr. Klehr betrifft.

Inhaltlich Meinungsverschiedenheiten bestehen zu der eidesstattlichen Versicherung, ist diese falsch oder nicht

sowie

in den Verständnismöglichkeiten des streitgegenständlichen Satzes.

Gestritten wird um das Prozessuale.

Vor der Einreichung des Antrages auf Erlass einer einstweiligen Verfügung (23.01.- 12.02.2013)

Der Kläger mahnte mit „der Satz wäre unwahr“ beleidigend und frech mit einer 10.000,- € hohen Vertragsstrafe für jede Zuwiderhandlung mit einer Abmahnfrist von weniger als einem Tag ab.

Über „der Satz wäre unwahr“ rätselte der Beklagte, dachte, es gehe um die eidesstattliche Versicherung von Dr. Klehr, ist diese falsch oder nicht falsch.

Auf die Mehrdeutigkeit, den falschen Eindruck, die falsche eidesstattliche Versicherung stamme von Kläger, ist der Beklagte nicht gekommen. Da Dr. Krüger als Mediananwalt „über die entsprechenden Kenntnisse verfügt und mit der gebotenen Sorgfalt die Berichterstattung mehrfach liest und hierbei „jedes Wort auf die Goldwaage legt““ (Urteil 324 O 146/16, S.12) hatte der Beklagte ausgeschlossen, dass der Dr. Krüger den Satz, was das Abgeben einer eidesstattlichen Versicherung betrifft, als unwahr sah.

Der Beklagte informierte seinen Rechtsanwalt über die Abmahnung, dieser rätselte ebenfalls und meinte, grenzwertig könnte das Wort „abgeben“ sein. Der Beklagte ändert daraufhin umgehend im Twitter das Wort „abgeben“ in „einreichen“. Mailt das dem Kläger.

Der Rechtsanwalt des Beklagten rief diesen später nochmals an und wies darauf hin, dass auch in der Pressemitteilung, noch „abgeben“ steht. Der Beklagte nimmt sofort die Pressemitteilung aus der Homepage www.buskiemus.de und stellt diese in die Rubrik Pressemitteilungen von www.buskiesmu-lexikon.de mit der Veränderung von „abgeben“ in „einreichen“.

Nach dem Erlass der einstweiligen Verfügung (12.02.- 28.09.2013)

Trotzdem wurde eine einstweilige Verfügung erlassen, ohne Hinweis darauf, dass die Behauptungen „unwahr“, „zwingend“, „unzutreffend“ im Antrag von der Wertung her nicht haltbar sind, wie es sich aus dem Urteil 324 O 146/14 ergibt.

In der einstweiligen Verfügung wurde der Satz *„Der Prozessbevollmächtigte von Dr. Nikolaus Klehr, Rechtsanwalt Dr. Sven Krüger, gab für seinen Mandanten eine falsche eidesstattliche Versicherung vom 14.08.2012 ab.“* ohne Begründung verboten. Die Begründung ergab sich für den Beklagten aus dem Antrag, der bei der Kammer erst abgefordert werden musste. Im Antrag des Klägers gibt es zur Begründung, das der streitgegenständliche Satz vom Verständnis des „abgebens“ her unwahr wäre folgende Sätze:

1. Behauptung, ich (Dr. Krüger) selbst hätte eine (falsche) eidesstattliche Versicherung abgegeben

*Die streitgegenständliche Behauptung des Antragsgegners wird vom Leser **zwingend** genau so verstanden.*

2. Behauptung, ich (Dr. Krüger) hätte wissentlich eine unwahre eidesstattliche Versicherung abgegeben

*Auch dieser Vorwurf ist - wie glaubhaft gemacht – **unzutreffend**.*

Beide Aussagen im Antrag auf Erlass einer einstweiligen Verfügung „**zwingend**“ und „**unzutreffend**“ sind aber falsch, wie sich das aus dem Urteil 324 O 146/13 ergibt.

Was die Richtigkeit der eidesstattlichen Versicherung von Dr. Klehr betrifft, so erklärt der Kläger lediglich

„Dass die von Herrn Dr. Klehr vorsorglich im Verfahren zum Az. 324 O 476/12 abgegebene eidesstattliche Versicherung falsch wäre, kann ich, worauf es auch nicht ankommt, nicht erkennen. Auch zu dem Zeitpunkt, als ich den Verfügungsantrag nebst der eidesstattlichen Versicherung des Herrn Dr. Klehr einreichte, hatte ich nicht die Überzeugung, dass die eidesstattliche Versicherung des Herrn Dr. Klehr falsch wäre. Das versichere ich ebenfalls anwaltlich.“

Das bedeutet nicht, das die eidesstattliche Versicherung von Dr. Klehr falsch wäre.

Der Beklagte verstand die Begründung zu „abgeben“ nicht und ging – und geht heute noch - davon aus, dass die Richter „abgeben“ betriebsblind anders empfinden (Verstehen) und anders auf das Wort reagieren als der nichtjuristische Bürger. Jedes Wort auf die Goldwaage zu legen, kam den Richterinne und dem Richter offenbar nicht in den Sinn. Der Beklagte meinte und meint heute noch, dass die Richterinnen und Richter meinten, mit dem Wort „abgeben“ den Beklagte endlich bei einer Unwahrheit sicher erwischt zu haben, um ich bestrafen, eine sichere einstweilige Verfügung erlassen zu können.

Aus der Auseinandersetzung mit dem Kläger entwickelte sich damit de facto eine Auseinandersetzung mit den Richterinnen und Richtern der Pressekammer. Das hat der Kläger erreicht, möglicherweise erreichen wollen.

Der Beklagte versuchte über Befangenheitsanträge zu klären, wie ein solches Missverständnis entstehen konnte und versucht, dabei nachzuweisen, dass der Satz eindeutig sei, was er immer noch heute meint. Das ist dem beklagten nicht gelungen.

Erst im 1. Verhandlungstermin im Hauptsacheverfahren, mehr als ein halbes Jahr später, am 28.09.2013 erfährt der Beklagte die Sicht der Kammer, wie er hätte handeln müssen, um es nicht zu einer einstweiligen Verfügung kommen zu lassen. Dabei wurden dem Beklagten ehrverletzende Motive unterstellt. Vom Beklagten wird verlangt, sich so rechtskonform zu äußern, wie es dem Kläger und den Richterinnen und Richtern der Pressekammer passt. Das ist schlicht unmöglich nicht subjektiv, sondern objektiv.

Was brachte das Hauptsacheverfahren?

In der ersten Verhandlung erfuhr der Beklagte, dass es auf eine Klarstellung ankommt. In welcher Form, wurde nicht erläutert. Eine Änderung von „abgeben“ in „einreichen“ genüge nicht als Klarstellung, einer Voraussetzung zur Vermeidung der Wiederholungsgefahr. Über die unterschiedliche Auslegung des streitgegenständlichen Satzes wurde nicht gesprochen.

Der Beklagte ergänzte daraufhin den streitgegenständlichen Satz noch am nächsten Tag mit einer Klarstellung.

Auch im Hauptsacheverfahren versuchte der Beklagte über Befangenheitsanträge Klarheit zu erhalten, wie er in Zukunft solche Konflikte vermeiden könnte. Dieser Weg erwies sich als nicht hilfreich. Die einzig neuen gewonnenen Erkenntnisse aus den Befangenheitsbeschlüssen betrafen die Verhandlungsführung der Vorsitzenden Richterin und den zwingenden Eindruck, dass es ihr nur darum gehe, koste es was es wolle, den Beklagten zu verurteilen.

Was brachte das Urteil?

Erst aus dem neunzehn Seiten langen Urteil erfuhr der Beklagte, um was es den Richtern geht.

- „Eidesstattliche Versicherung **abgeben**“ beinhaltet, immer die mögliche Deutung, eine eigene eidesstattliche Versicherung abgegeben zu haben.
- Äußerungen müssen so formuliert sein, dass auch Leser, welche nicht „jedes Wort auf die Goldwaage legen“, abträgliche Deutungen ausschließen.
- In Klarstellungen muss man sich die Kritik des Klägers am ursprünglichen Satz zu Eigen machen, um eine Wiederholungsgefahr auszuschließen.
- Kritik an der Sicht des Klägers und der Richter ist in Klarstellungen unzulässig, um eine Wiederholungsgefahr zu vermeiden.

Praktisch bedeutet das in der konkreten Sache, wenn der Kläger die im Urteil genannten 10.000,- €Sicherheitsleistung hinterlegt, ein Ordnungsmittelantrag Erfolg hätte. Denn die jetzige Pressemitteilung ist aus

Sich der Kammer unzulässig wegen des öffentlich geführten Streits um die Sach- und Rechtslage, auf den in der Klarstellung hingewiesen wird.

Zusammengefasst

Zum Inhaltlichem

- Alle wissen, dass es sich um eine eidesstattliche Versicherung von Dr. Klehr handelt.
- Dr. Krüger meint, der streitgegenständliche Satz erzeuge **zwingend** den falschen Eindruck, die eidesstattliche Versicherung stamme von ihm.
- Dr. Krüger meint, der streitgegenständliche Satz könne bedeuten, dass er wissend eine falsche eidesstattliche Versicherung von Dr. Klehr eingereicht habe.
- Das Landgericht meint, der streitgegenständliche Satz sei zweideutig, die eidesstattliche Versicherung könnte von Dr. Klehr aber auch von Dr. Krüger sein.
- Der Beklagte meint, der streitgegenständliche Satz sei eindeutig, erst recht im Kontext der Pressemitteilung, und sagt nicht aus, dass die falsche eidesstattliche Versicherung, eine eidesstattliche Versicherung von Dr. Krüger sei und auch nicht von Dr. Krüger wissend als eine falsche eidesstattliche Versicherung eingereicht wurde..
- Dr. Krüger meint, die eidesstattliche Versicherung von Dr. Klehr sei nicht falsch.
- Der Beklagte meint, die eidesstattliche Versicherung von Dr. Klehr sei falsch.

Zum Prozessualen

- Das Landgericht meint, die Wiederholungsgefahr sei im konkreten Fall nur mit einem Verbotsurteil zu beseitigen.
- Der Beklagte meint, die Wiederholungsgefahr ist schon beseitigt. Es gibt und gab keine Grund für den Beklagten, den streitgegenständlichen Satz nicht zu ändern, in der alten Formulierung zu belassen.

- Das Landgericht meint, eine Klarstellung des Beklagten ist nicht ernsthaft gemeint.
- Der Beklagte meint, diese Meinung des Landgerichts, es bestehe Wiederholungsgefahr, ist beleidigend und verletze den Beklagten in seinem Persönlichkeitsrechten.
- Das Landgericht meint, bei Prüfung von Äußerungen auf Richtigkeit und Zulässigkeit darf nicht jedes Wort auf die Goldwaage gelegt werden. Es genüge der Eindruck eines flüchtigen Lesers.
- Der Beklagte meint, dieser Meinung ist falsch, für Äußernde nicht realisierbar, sich auf jeden Leser einzustellen. Es ist gerade die Aufgabe der Pressekommission, jedes Wort auf die Goldwaage zu legen, und erst danach zu entscheiden. Mit der Goldwaage gemessene richtigen Sätze dürfen nicht verboten werden.
- Das Landgericht meint, der Beklagte hatte in diesem Verfahren die Möglichkeit gehabt, auf die Abmahnung richtig zu reagieren, um den Erlass einer einstweiligen Verfügung bzw. das Verbotsurteil zu vermeiden.
- Der Beklagte meint, er hatte keine Möglichkeiten, anders zu reagieren, weil unklar war, was das Anliegen des Klägers war und eigentlich ist.

Es geht in diesem Verfahren nicht mehr um den streitgegenständlichen Satz, nicht darum, dass dieser nicht wiederholt wird. Es geht um das Verhalten des Beklagten nach Erhalt der Abmahnung und darum, dass er nach wie vor meint, sein Satz wäre eindeutig und diese Meinung öffentlich kundtut.

Den streitgegenständlichen Satz so zu schreiben, dass klar ist, dass die eidesstattliche Versicherung von Dr. Klehr ist, hatte und hat der Beklagte kein Problem.

Dass der Kläger der Meinung ist, die eidesstattliche Versicherung von Dr. Klehr sei nicht falsch, bestreitet der Beklagte nicht, und kann diese Klägermeinung jederzeit kundtun.

Der Beklagte hat auch kein Problem, Sätze zu ändern, welche vom Kläger als mehrdeutig empfunden werden, obwohl der Beklagte diese als eindeutig empfindet und diese auch eindeutig sind.

Probleme hat der Beklagte mit der Art und Weise der Auseinandersetzung und der Einbeziehung des Gerichts so, wie das der Kläger tut.

Wie sollte der Beklagte auf eine solche unbestimmte Abmahnung und einstweilige Verfügung reagieren, wissend, dass die vom Dr. Klehr unterzeichnete einstweilige Verfügung falsch ist und in der festen Überzeugung – bis heute noch -, dass sein streitgegenständlicher Satz die vom Kläger behaupteten Deutungen nicht enthält, d.h., dass der Satz „jedes Wort auf die Goldwaage gelegt“, richtig ist?

Rolf Schälke